

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 14

Jahrgang 2009

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-
Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf vom 25. Juni 2009

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourismus-Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 25. Juni 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf - folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 8. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

Der Studiengang hat zum Ziel, durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden den Studierenden eine breit angelegte Fach- und Methodenkompetenz zu vermitteln. Neben der Vermittlung betriebswirtschaftlichen und tourismusspezifischen Fachwissens werden Schlüsselqualifikationen, Umsetzungskompetenz und Innovationsfähigkeit erarbeitet. Sie erwerben darüber hinaus soziale Kompetenzen, mit deren Hilfe die Studierenden im komplexen und interkulturellen Umfeld sicher agieren und kompetent handeln können. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Tourismuswirtschaft haben internationale Aspekte sowie der Ausbau der Sprachkompetenz einen hohen Stellenwert.

Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen der Tourismuswirtschaft zu arbeiten. Die Studierenden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Unternehmen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Tourismusunternehmen übernehmen können.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht es den Studierenden seinen Neigungen entsprechend unterschiedliche Abschlussprofile zu erlangen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als endgültiges Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO.
- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) angeboten, von denen die Studierenden drei auszuwählen haben:
 - Hospitality Management (Hotellerie- und Gastronomiemanagement)
 - Tourismusmarketing
 - Destinationsmanagement
 - Finanz- und Risikomanagement in Tourismusbetrieben
 - Medical & Health Tourism

Die Wahl der Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) sind bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu treffen.

Studierende, die keine Wahl treffen, werden von der zuständigen Prüfungskommission drei Kompetenzfeldern zugeordnet.

Es gibt kein Anrecht, dass ein bestimmtes Kompetenzfeld jedes Semester wiederholt wird.

Der Eintritt in das Kompetenzfeldstudium (Schwerpunktstudium) setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden.
Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

- (3) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Fachhochschule die Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester erbringen.
- (4) Das Praktikum im Betrieb wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin betreut; alternativ erfolgt die Betreuung durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.

§ 5 Vorpraktikum

Ein Praktikum vor Aufnahme des Studiums wird nicht gefordert.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen entweder aus Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen.
 1. Pflichtveranstaltungen sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppe alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Veranstaltungen werden wie Pflichtveranstaltungen behandelt.
 3. Wahlveranstaltungen sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in einer Fremdsprache abgehalten werden.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehen Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
1. die Zahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer (Modulhandbuch)
 4. die wählbaren allgemeinwissenschaftlichen und fachbezogenen Wahlpflichtveranstaltungen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- T-01 Statistische und Mathematische Anwendungen,
- T-02 Volkswirtschaft und Freizeitökonomie
- T-05 Grundlagen Tourismus

erstmalig angetreten haben.

Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.

Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 9 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung bzw. eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Tourismuswirtschaft auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erreicht hat. Themen werden von Professoren und Professorinnen der Fakultät vergeben. Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt regelmäßig 3 Monate. Im Übrigen finden die Regelungen zur Bachelorarbeit in der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf Anwendung.

§ 11 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet.
Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in differenzierter Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, er rechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle ab gerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Die Note „nicht ausreichend“ kann nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet hat und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 12

Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beschreibt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 28. Januar 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 25. Juni 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juni 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2009.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Kurse und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester (ohne Studienschwerpunkte)

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	interne Work-load pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Zulassungsvoraussetzungen ¹ / Art der Prüfung ¹ / Dauer in Min.
T-01	Statistische und Mathematische Anwendungen	T1101	Mathematik	SU,Ü	3	4	8	50%	schrP / 90-120
		T1102	Statistik	SU,Ü	3	4		50%	
T-02	Volkswirtschaft und Freizeitökonomie	T1103	Volkswirtschaft	SU,Ü	4	5	7		schrP / 90-120
		T1104	Freizeitökonomie	SU,Ü	2	2			
T-03	Rechnungswesen	T1205	Externes Rechnungswesen	SU,Ü	4	5	10	50%	schrP / 90-120
		T2206	Internes Rechnungswesen	SU,Ü	4	5		50%	
T-04	Informationstechnologie	T1107	Informationstechnologie	SU,Ü	4	5	5	100%	StA
T-05	Grundlagen Tourismus (Angebot, Nachfrage)	T1108	Grundlagen Tourismus (Angebot, Nachfrage)	SU,Ü	4	5	5	100%	schrP / 90-120
T-06	Recht	T2209	Wirtschaftsprivatrecht	SU,Ü	4	5	8	2/3	schrP / 90-120
		T3210	Tourismusrecht	SU,Ü	2	3		1/3	
T-07	Betriebswirtschaftslehre nach Funktionen	T2111	Marketing	SU,Ü	2	2,5	10	25%	schrP / 90-120
		T2112	Finanzen	SU,Ü	2	2,5		25%	
		T2113	Organisation	SU,Ü	2	2,5		25 %	
		T2114	Personalwesen	SU,Ü	2	2,5		25 %	
T-08	Grundlagen des Tourismusmanagement	T2115	Grundlagen des Tourismusmanagement	SU, Ü	4	5	5	100 %	schrP / 90-120
T-09	Fallstudienprojekte im Tourismusmanagement	T3116	Fallstudienprojekte im Tourismusmanagement	SU, Pr	4	5	5	100 %	StA
T-10	Unternehmensführung	T3117	Unternehmensführung	SU, Ü	4	5	5	100 %	schrP 90-120
T-11	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul (FWP) 1	T3118	Kursangebot lt. Studienplan	SU,Ü	4	5	5	100%	schrP / 90-120 oder StA lt. Studienplan
T-12	IT-gestützte Tourismusmarktforschung	T4119	IT-gestützte Tourismusmarktforschung	SU; Ü	4	5	5	100 %	StA

T-13	Travel Technology und Wissensmanagement	T4120	Travel Technology	SU,Ü	4	5	8	2/3	StA
		T4121	Wissensmanagement	SU,Ü	2	3		1/3	schrP / 60 – 90
T-14	Controlling und Steuern im Tourismus	T4122	Controlling	SU,Ü	2	3	8	1/3	schrP / 90-120
		T4123	Steuern	SU,Ü	4	5		2/3	
T-15	Language of Tourism	T2224	Language of Tourism Teil 1	SU,Ü	2	3	5		LN
		T3225	Language of Tourism Teil 2	SU,Ü	2	2		100 %	LN/ schrP / 90-1202)
T-16	El Espanol de los Negocios Turisticos 3)	T2226	El Espanol de los Negocios Turisticos Teil 1	SU,Ü	2	3	6		LN
		T3227	El Espanol de los Negocios Turisticos Teil 2	SU,Ü	2	3		100 %	LN/ schrP / 90-1202)
T-17	Regional Studies of the Anglophone World	T4128	Regional Studies of the Anglophone World	SU, Ü	4	4	4	100 %	LN/schrP / 90-120
T-18	Introducción al Mundo Hispanohablante	T4129	Introducción al Mundo Hispanohablante	SU, Ü	4	5	5	100 %	schrP / 90-120
T-19	Tourismusentwicklung und Tourismuspolitik	T6130	Tourismusentwicklung und Tourismuspolitik	SU, Ü	4	5	5	100 %	schrP / 90-120
T-20	Interkulturelle Kompetenz	T6131	Interkulturelle Kompetenz	SU, Ü	4	5	5	100 %	StA
T-21	Businessplanseminar	T6132	Businessplanseminar	SU, Ü	4	5	5	100 %	StA
T-22	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP) 1	Z3100	Allgemeinwissenschaftlicher Kurs 1	SU,Ü	2	2	2	1/3	Kl. u./o. mdl. LN u./o. StA
		Z3101	Allgemeinwissenschaftlicher Kurs 2	SU,Ü	2	2	2	1/3	Kl. u./o. mdl. LN u./o. StA
		Z3102	Allgemeinwissenschaftlicher Kurs 3	SU,Ü	2	2	2	1/3	Kl. u./o. mdl. LN u./o. StA
T-23	Projektarbeit	T7133	Projektarbeit	SU,Ü	2	3	3	100 %	StA
T-24	Bachelorarbeit	T7134	Bachelorarbeit			12	12		
			Gesamt		111	120	150		

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Kompetenzfelder (3 Kompetenzfelder sind zu wählen)

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	interne Work-load pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Zulassungsvoraussetzungen ¹ / Art der Prüfung ¹ / Dauer in Min.
T-25	Hospitality-Management	T6135	Hotelbetriebswirtschaft		4	5	10	50 %	schrP / 90-120
		T7136	Hotelmarketing und Sales, Restaurantmanagement	SU/Ü	4	5		50 %	StA
T-26	Tourismusmarketing	T6137	Strategisches und operatives Marketing im Tourismus	SU/Ü	4	5	10	50 %	schrP/ 90-120 o. StA
		T7138	Zielgruppen- und Themenmanagement	SU/Ü	4	5		50 %	schrP / 90-120 o. StA
T-27	Destinationmanagement	T6139	Nationales und internationales Zielgebietsmanagement	SU/Ü	4	5	10	50%	schrP / 90-120 o. StA
		T7140	Destination- und Regionalmarketing incl. Landeskundlicher Aspekte	SU/Ü	4	5		50%	schrP / 90-120 o. StA
T-28	Finanz- und Risikomanagement in Tourismusbetrieben	T6141	Finanzmanagement	SU/Ü	4	5	10	50%	StA
		T7142	Risikomanagement und Vertragsgestaltung	SU/Ü	4	5		50%	schrP / 90-120
T-29	Medical & Health Tourism	T6143	Gesundheits- und Medizintourismus	SU/Ü	4	5	10	50%	schrP / 90-120 o. StA
		T7144	Management medizinischer Einrichtungen	SU/Ü	4	5		50%	schrP / 90-120 o. StA
			Gesamt		24	30	30		

Praktisches Studiensemester

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	ECTS pro Modul	Interne Gewichtung der Modulnote in %	Zulassungsvoraussetzungen ¹ / Art der Prüfung ¹ / Dauer in Min.
T30	Praxissemester	T5145	Praktikum (18 Wochen)	--	--	30	--	--
		T5146	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 1	S,Ü	2		--	KI o. StA o. mdLN1
		T5147	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 2	S,Ü	2		--	
			Gesamt		4	30		

Gesamt Theoriesemester	111	150
Gesamt Kompetenzfelder	24	30
Gesamt Praxissemester	4	30
Gesamt Studiengang	139	210

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
 Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungsnachweisen.
 Studierende ohne Vorkenntnisse der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ist die Teilnahme an den Vorbereitungssprachkursen zu empfehlen.

Abkürzungen:

BA: Bachelorarbeit
 ECTS: European Credit Transfer System
 KI: Klausur
 LN: Studienbegleitender Leistungsnachweis
 mdl: Mündlich
 mdLN: mündlicher Leistungsnachweis
 mE: mit Erfolg
 P: Prüfung
 Pr: Praktikum
 PStA: Prüfungsstudienarbeit
 Ref: Referat
 S: Seminar
 schr: Schriftlich
 StA: Studienarbeit
 SU: Seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunden
 TN: Teilnahmenachweis
 Ü: Übung